

## Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II

### Stellungnahme DEBRIV – Stand: 1. Dezember 2015

#### Inhalt

1. Vorbemerkung.....	1
2. Zu: Grundlagen der neuen Leitentscheidung (Seiten 3 bis 10) .....	2
3. Zu: Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft von Garzweiler II .....	5
3.1 Zu: Eine nachhaltige Perspektive für das rheinische Revier – Einleitung (Seite 11 ff.) .....	5
3.2 Zu: Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung (Entscheidungssatz 1) ..	5
4. Zu: Holzweiler lebenswert erhalten (Entscheidungssatz 3) .....	7
4.1 Zu: Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.....	8
4.2 Zu: Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.....	10
5. Zu: Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit (Entscheidungssatz 4) .....	11

#### 1. Vorbemerkung

Der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein e. V. (DEBRIV) begrüßt, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen durch eine Leitentscheidung eine nachhaltige Perspektive für das rheinische Braunkohlenrevier entwickeln möchte. Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Industriestandort, dessen Zukunft sehr eng mit einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Energieversorgung verknüpft ist. Die Gewinnung der Braunkohle im rheinischen Revier ist kein Selbstzweck, sondern ein wichtiges Mittel, um die übergeordneten wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen.

Dazu gehört, die industrielle Basis hier im Land zu erhalten und zu verbreitern. Charakteristisch für Nordrhein-Westfalen ist ein breites Spektrum industrieller Tätigkeit, das auf einem Fundament einer leistungsfähigen Energie- und Grundstoffindustrie steht. Im Bereich der Grund- und Werkstoffindustrie verfügt Nordrhein-Westfalen über erhebliche Stärken. Diese am Anfang von Wertschöpfungsketten stehenden Industriezweige sind essentielle Bestandteile industrieller Cluster. Die Perspektive des Industriestandorts wäre gefährdet, wenn eine sichere, wirtschaftliche und gleichermaßen umweltgerechte Energieversorgung nicht mehr gegeben wäre.

Nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf das Entwurfspapier der Landesregierung „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ – Stand 23. September 2015. Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die textlichen Abschnitte:

- Grundlagen der neuen Leitentscheidung,
- Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung (Entscheidungssatz 1),
- Holzweiler lebenswert erhalten (Entscheidungssatz 3),
- Strukturwandel im rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit (Entscheidungssatz 4).

Die nachfolgend angesprochenen Textseiten beziehen sich auf den Entwurf der Leitentscheidung vom 23. September 2015.

## **2. Zu: Grundlagen der neuen Leitentscheidung (Seiten 3 bis 10)**

Unter der Überschrift „*Energiewirtschaftliche Notwendigkeit für eine neue Leitentscheidung*“ werden auf den Seiten 4 bis 6 verschiedene Studien angesprochen. Auf Seite 7 wird geschlussfolgert, dass die Braunkohlenverstromung bis 2050, wenn auch über die Zeitachse in unterschiedlichem Ausmaß, kontinuierlich zurückgeht. Ein Rückgang erscheint wahrscheinlich, wenngleich es kaum möglich ist, diesen Rückgang über die Zeitachse exakt zu quantifizieren. Nach Einschätzung des DEBRIV können die Braunkohlenkraftwerke im rheinischen Revier zumindest bis in die 30er Jahre unter den Bedingungen, die durch das europäische Emissionshandelssystem für CO<sub>2</sub> (EU-ETS) gesetzt sind, mit großer Wahrscheinlichkeit zeitlich hoch ausgelastet betrieben werden.

Komplementär zu einem immer stärker auf erneuerbare Energien ausgerichteten Stromsystem bleibt ein sicherer und jederzeit verfügbarer Kraftwerkspark erforderlich, der immer dann zum Einsatz kommen wird, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Vielfältige Analysen und die Auswertung von Messdaten haben ergeben, dass der gesicherte Beitrag zur Stromversorgung von Wind- und Sonnenenergie heute in einer Größenordnung deutlich kleiner als 1 % liegt<sup>1</sup>. Künftig könnte er bei einer stärkeren europäischen Vernetzung leicht ansteigen. Werte über 4 % sind selbst im europäischen Rahmen kaum absehbar<sup>2</sup>.

Wenn dann in den 30er Jahren die im Emissionshandelssystem verfügbaren CO<sub>2</sub>-Budgets zunehmend kleiner werden, ist zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung insbesondere der IEA<sup>3</sup>, der Europäischen Kommission, aber auch vieler Wissenschaftler die Einführung von Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Nutzung erforderlich sein wird<sup>4</sup>.

Leider werden in dem Kapitel Grundlagen der Leitentscheidung neue Technologien zur Abscheidung von CO<sub>2</sub>-Speicherung bzw. –Nutzung nicht angesprochen, obwohl diese Technologien nach heutiger Einschätzung deutlich kostengünstiger sein werden als beispielsweise die Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen in Wasserstoff oder synthetisches Methan sowie die Rückverstromung<sup>5</sup>.

Im Abschnitt „Energiewirtschaftliche Notwendigkeit für eine neue Leitentscheidung“ sollte die CO<sub>2</sub>-Abtrennung, –Speicherung und –Nutzung als langfristige Option angesprochen werden. Angeregt wird, auf Seite 7 einen Punkt 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

***„Neue Technologien, wie die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, –Nutzung oder –Speicherung sind langfristige technische Optionen. Damit besteht die Chance, heimische Braunkohle auch bei Annahme von tiefen Einschnitten bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen energetisch zu nutzen.“***

---

<sup>1</sup> Beitrag von Wind- und Photovoltaikanlagen zu einer gesicherten Stromversorgung, Energiewirtschaftliche Tagesfragen (2014) Heft 11, S. 42 ff.

<sup>2</sup> Versorgungssicherheit europäisch denken, Prognos, Juni 2015, S. 2

<sup>3</sup> IEA, World Energy Outlook 2014, S. 171 ff.

<sup>4</sup> Energy Roadmap 2050, COM (2011) 885 final

<sup>5</sup> Die Speicherung überschüssigen EE-Stroms durch synthetisches Methan, Energiewirtschaftliche Tagesfragen (2012) Heft 9

Der Schwerpunkt, der im Abschnitt Grundlagen der Leitentscheidung dargestellten Analyse, bezieht sich auf die Notwendigkeit der Braunkohlennutzung in Großkraftwerken zur Stromerzeugung. Dies greift nach Einschätzung des DEBRIV zu kurz, denn die Braunkohle wird ebenfalls in veredelter Form (Braunkohlenstaub, Briketts), in der dezentralen Wärme- und Stromerzeugung und darüber hinaus rohstoffwirtschaftlich genutzt. Die Veredlung der Braunkohle hat eine lange Tradition und eine gute Perspektive. Im rheinischen Braunkohlenrevier werden heute etwa 15 % der gewonnenen Rohbraunkohle zu Produkten wie Braunkohlenstaub, Briketts und Wirbelschichtkohle, die energetisch genutzt werden sowie zu Braunkohlenkoks verarbeitet, der z. B. in der Stahlindustrie und der Abgas- und Abwasserreinigung eingesetzt wird.

Die Enquete-Kommission des Landtags NRW – Zukunft der chemischen Industrie in NRW – hat die stoffliche Nutzung der Braunkohle als wichtiges Zukunftsthema identifiziert. Für eine stoffliche Nutzung des Rohstoffs Braunkohle bestehen große Potenziale. Braunkohle kann in Zukunft wichtigen Industriebranchen Rohstoffe für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen. Selbst wenn dieser Aspekt im Augenblick nicht vorrangig erscheint, so sollte unbedingt im Hinblick auf die lange Frist Vorsorge getroffen werden, indem diese Option bewusst offen gehalten wird. Die stoffliche Nutzung hat nach Einschätzung der Enquete-Kommission so großes Potenzial, dass der Verwendungszweck „Stoffliche Nutzung der Braunkohle“ bei der Abschätzung der zum Abbau vorgesehen Braunkohlenvorräte berücksichtigt werden sollte. Bezogen auf die Leitentscheidung der Landesregierung zur nachhaltigen Perspektive für das rheinische Braunkohlenrevier wird deswegen angeregt, dass in den Abschnitt „Grundlagen der Leitentscheidung“ ergänzend zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit auf Seite 7 ein Abschnitt mit folgender Überschrift eingefügt wird:

**„Rohstoffwirtschaftliche Potenziale der heimischen Braunkohle“**



Hierzu wird folgender Text vorgeschlagen:

*„Die stoffliche Nutzung der rheinischen Braunkohle und die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus der Braunkohlenverstromung sind Langfristthemen, die eine große industriepolitische Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen erlangen können. Die Enquete-Kommission des Landtags NRW – Zukunft der chemischen Industrie, hat hierzu umfangreiche Untersuchungen angestellt und die stoffliche Nutzung der Braunkohle als wichtiges Zukunftsthema für das Land NRW identifiziert. Selbst wenn in diesen Bereichen heute nur begrenzte Mengen eingesetzt werden, so erscheint es durchaus möglich, dass zu einem Zeitpunkt in den 30er Jahren die stoffliche Nutzung des Rohstoffs Braunkohle komplementär aufwächst. Dadurch würden dann heute in der Verstromung eingesetzte Braunkohlenmengen genutzt, die durch eine geringere zeitliche Auslastung des Kraftwerksparks wegen der Integration erneuerbarer Energien frei werden.“*

### **3. Zu: Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft von Garzweiler II**

#### **3.1Zu: Eine nachhaltige Perspektive für das rheinische Revier – Einleitung (Seite 11 ff.)**

Angeregt wird, in der Einleitung den ersten Anstrich wie folgt zu fassen:

#### *Langfristige Energie- und Rohstoffversorgung Nordrhein-Westfalens*

#### **3.2Zu: Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung (Entscheidungssatz 1)**

Entsprechend der Anregung zur Einleitung wird gebeten, die Überschrift über dem Entscheidungssatz 1 zu ergänzen:

*„Erfordernisse einer langfristigen Energie- und Rohstoffversorgung“*

Zur Begründung der erweiterten Überschrift wird folgender Text als dritter Absatz auf Seite 12 vorgeschlagen:

*„Nordrhein-Westfalen ist ein bedeutender Standort für die Chemie- und Grundstoffindustrie. Die stoffliche Nutzung der rheinischen Braunkohle und die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus der Braunkohlenverstromung sind Langfristoptionen, die eine große industriepolitische Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen erlangen können. Es erscheint durchaus möglich, dass in den 30er Jahren die stoffliche Nutzung des Rohstoffs Braunkohle zunehmend erfolgt. Die durch eine geringere zeitliche Auslastung des Kraftwerksparks möglicherweise freiwerdenden Kohlenmengen können diesem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.“*

Im ersten Absatz auf Seite 13 sollte im 3. Satz das Wort „*voraussichtlich*“ gestrichen werden.

Im Hinblick auf die Veredlung wird angeregt, auf Seite 13 nach dem ersten Absatz folgenden Text einzufügen:

*„Die Veredlung der Braunkohle hat eine langfristige Perspektive. Im rheinischen Braunkohlenrevier werden heute etwa 15 % der gewonnenen Rohbraunkohle zu Produkten wie Braunkohlenstaub, Briquets und Wirbelschichtkohle, die energetisch genutzt werden sowie zu Braunkohlenkoks verarbeitet, der Einsatz in der Stahlindustrie und der Abgas- und Abwasserreinigung findet.“*

Im Hinblick auf den rohstoffpolitisch begründeten Lagerstättenschutz und die möglichst umfassende Nutzung der Kohlenvorräte wird vorgeschlagen, auf Seite 14 hinter dem 2. Absatz einen weiteren Text einzufügen, nämlich:

*„Bei der Planung aller Tagebaue und der Festlegung von Sicherheitslinie und Abbaugrenze ist ein wichtiger Grundsatz, die Braunkohlenlagerstätte so weit wie möglich hereinzugewinnen. Konkret bedeutet dies in vielen Fällen, dass die Sicherheitslinie und die Abbaugrenze nahe zu Ortschaften am Tage-*

*baurand festgelegt wurden. Der Abstand zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze, insbesondere in der Nähe von Ortschaften, orientiert sich an technischen und sicherheitlichen Parametern. Ziel ist, die möglichst vollständige Gewinnung der Lagerstätte. Durch eine Vergrößerung der Abstände würden erhebliche Kohlenmengen für den Abbau nicht mehr zur Verfügung stehen. Zum Schutz der Anlieger, die über einen gewissen Zeitraum von der Abbautätigkeit belastet werden, sind Maßnahmen zu Emissionsminderungen gemäß dem Stand der Technik durchzuführen.“*

#### **4. Zu: Holzweiler lebenswert erhalten (Entscheidungssatz 3)**

Im Abschnitt „Holzweiler lebenswert erhalten“ geht es im Wesentlichen darum, ergänzende Festlegungen zur hauptsächlichen Entscheidung, nämlich eine Umsiedlung zu vermeiden, vorzunehmen. Bei der Festlegung eines Mindestabstands Tagebau – Holzweiler, den Aussagen zum Erhalt der L 19 sowie bei der Frage, ob östlich bzw. westlich von Holzweiler keine Kohlengewinnung erfolgt, geht es nicht mehr um den Grundsatz, ob die Umsiedlung von Holzweiler erfolgt, also um die Vermeidung tiefer Eingriffe in die Lebensverhältnisse der Bürger, sondern um ergänzende Festlegungen mit dem Ziel, die Vitalität und Entwicklung der Ortschaft Holzweiler zu fördern.

Bei der Ausgestaltung dieser zusätzlichen Restriktionen geht es um eine Abwägung, ob und in welchem Umfang belastende Einflüsse aus dem Tagebaubetrieb für die Bürger von Holzweiler durch die angesprochenen Restriktionen reduziert werden können bzw. ob und in welchem Umfang wirtschaftlich gewinnbare Kohlenvorräte zusätzlich zu den blockierten Vorräten unter Holzweiler – Hauerhof – Dackweiler aufgegeben werden müssen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bergbauunternehmer mit dem Bergwerkseigentum eine nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsposition besitzt. Das Bergwerkseigentum ist darüber hinaus mit der Rahmenbetriebsplanzulassung konkretisiert worden. Die Nutzung dieses Eigentums würde durch eine Einschränkung des bereits geplanten bergbaulichen Betriebs in weite Ferne rücken bzw. würde sogar teilweise wieder entzogen. Darüber hinaus ist wegen der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Bindungswirkung eines Rahmenbetriebsplans für nachfol-

gende Entscheidungen davon auszugehen, dass die im Rahmenbetriebsplan getroffenen Entscheidungen bei nachfolgenden Entscheidungen nicht erneut in Frage gestellt werden. Auch im Falle (angenommener) Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sollte der Rahmenbetriebsplan so weit wie möglich fortbestehen. Bei der o.g. Abwägung sind daher auch die Interessen des Bergbautreibenden zu berücksichtigen und angemessen in die Abwägung einzustellen. Dieser Anspruch auf angemessene Abwägung steht nicht im Widerspruch zur Vermeidung der Umsiedlung von Holzweiler. Das Anliegen, die Ortschaft Holzweiler als lebenswert und zukunftsfähig zu erhalten, kann alternativ durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt werden, die seitens der öffentlichen Hand oder auch im Rahmen von Nachbarschaftskonzepten gestaltet werden können. Hierzu gibt es Beispiele, die im Rahmen des anstehenden Braunkohlenplanverfahrens gesichtet, bewertet und in die Entscheidungsprozesse eingebracht werden können.

**4.1 Zu: Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.**

In allen deutschen Braunkohlenrevieren werden die Sicherheitslinie und die Abbaugrenze so nah wie sicherheitstechnisch vertretbar an Ortschaften vorbei geführt (siehe voranstehende Anregungen). Der Abstand zwischen Sicherheitslinie am Rande der Bebauung zur Abbaugrenze beträgt üblicherweise mindestens 100 m, bei tieferen Tagebauen gilt als Faustwert die halbe Tagebautiefe. Der Raum zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze wird meist für ergänzende Tätigkeiten genutzt, die im Kontext zum Tagebaubetrieb stehen. So werden dort Anlagen zur Tagebauentwässerung oder Emissionsschutzwälle errichtet. In jedem Fall ist der Abstand so zu bestimmen, dass Gefährdungen von bewohnten Grundstücken jenseits der Sicherheitslinie, beispielsweise durch geotechnische Ereignisse in den Böschungen, mit Gewissheit ausgeschlossen werden können. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Bergbautreibende alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zum Nachbarschaftsschutz durchzuführen hat.

**Anregung:** Es wird gebeten, in der 3. Zeile des Entscheidungssatzes 3 nach dem Wort Holzweiler das Wort „*zeitgleich*“ einzufügen.



Der im Entwurf vorgesehene Mindestabstand der Abbaugrenze zu bewohnten Grundstücken in Holzweiler von 400 m ist nach Einschätzung des DEBRIV nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden. Dafür sollte eingefügt werden: **„Die Sicherheitszone ist wie im rheinischen Revier üblich zu bemessen.“**

Ebenfalls gestrichen werden sollte der Halbsatz in Absatz 2 des Entscheidungssatzes **„..., soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.“**. Genannte Änderungen müssten auch im Absatz 1 auf Seite 19 vorgenommen werden.

Der letzte Absatz auf Seite 19 **„Entscheidende Rahmenbedingungen (...) Vorbereitung dieser Leitentscheidung.“** sollte gestrichen werden, u. a. weil der Begriff „sozialverträglicher Abstand“ diffus ist und an vielen anderen Ortschaften der Abbau aus Gründen des Lagerstättenschutzes nahe zur Ortschaft erfolgt.

Folgender Satz (S. 20, 1. Absatz, letzter Satz), **„Es ist davon auszugehen, dass es in Verbindung mit dem gewählten Abstand grundsätzlich möglich sein wird, die Werte der TA Lärm einzuhalten.“**, ist fehlerhaft, da die TA-Lärm nicht für Tagebaubetriebe gilt, und daher zu streichen.

Im 2. Absatz auf Seite 20 sollte in Zeile 4 nach dem Wort Holzweiler das Wort **„zeitgleich“** eingefügt sowie ab Zeile 4 **„– von Osten und Norden – und mit einem Mindestabstand von 400m“** gestrichen werden.

Angeregt wird weiter, auf Seite 20, Absatz 2, den letzten Satz **„Eine darüber hinausgehende Weiterführung des Tagebaus in süd-westlicher Richtung würde den Bewohnern von Holzweiler eine übermäßige Belastung zumuten, die bislang keiner am Tagebaurand liegenden Ortschaft zugemutet wurde.“** zu streichen. Einmal wegen der angesprochenen Fragen des Lagerstättenschutzes und der damit verbundenen Aufgabe von Kohlenvorräten. Zum zweiten ist diese Aussage sachlich nicht zutreffend, denn im Tagebaubereich Zukunft-Inden erfolgte in den 80er Jahren der Kohlenabbau an beiden Seiten der Ortschaften Fronhoven/Neu-Lohn. Dabei wurden Konzepte zum Nachbarschaftsschutz realisiert und insbesondere bei der Rekultivierung ergaben sich große langfristig wirkende Vorteile für die Ortschaften Fronhoven/Neu-Lohn, die heute unweit zum Freizeitgebiet Blausteinsee und in der Mitte einer abwechslungsreich gestalteten Landschaft liegen. Vergleichbare Maß-

nahmen oder Konzeptionen sind bei der Abbauführung im Bereich Garzweiler vorstellbar.

#### **4.2 Zu: Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.**

Als politisches Ziel hat die Landesregierung vorgegeben, dass die Umsiedlung des Ortsteils Holzweiler, der Kleinsiedlung Dackweiler und des Hauerhof vermieden werden soll. Damit wird bereits ein erheblicher Teil der bisher für die Gewinnung von Braunkohle vorgesehenen Fläche blockiert. Darüber hinaus wird nun ausgeführt, dass eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz zu gewährleisten ist, indem die L 19 so weit wie möglich erhalten bleibt. Damit erfolgt potenziell eine weitere Einschränkung der für die Kohlegewinnung vorgesehenen Fläche, womit der Kohlenvorrat deutlich weiter reduziert würde. Darüber hinaus wäre im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen, wie ein Erhalt der L 19 und die Rückverlegung der A 61 auf die Gestaltung des Restsees wirken.

**Anregung:** Der Halbsatz in o. g. Passage „...soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.“ bedeutet eine schwerwiegende Restriktion, die dazu führt, dass erhebliche Braunkohlenvorräte nicht mehr gewonnen werden können. Dieser Halbsatz sollte gestrichen werden.

Außerdem sollte auf Seite 20 als letzter Absatz eingefügt werden:

***„Die Entwicklung eines angemessenen Verkehrskonzepts kann im Rahmen des Änderungsverfahrens für einen Braunkohlenplan Garzweiler II erfolgen. Es hat sich an anderer Stelle im Revier bewährt, ein Konzept für die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur während und nach dem Braunkohlenabbau im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens zu erarbeiten. Zu untersuchen ist im Braunkohlenplanverfahren darüber hinaus, wie diese Restriktion – Erhalt L 19 – auf die Gestaltung des Restsees und die Trassenführung A 61 wirkt.“***

**5. Zu: Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit (Entscheidungssatz 4)**

Angeregt wird, auf Seite 22 nach dem 2. Absatz folgenden Text einzufügen:

*„Der rheinischen Braunkohle kommt nicht nur eine wichtige energie-, sondern vor allem auch eine erhebliche regional- und gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu. RWE Power AG sichert als größter industrieller Arbeitgeber im rheinischen Braunkohlenrevier, einer eher monostrukturierten Region, nicht nur tausende Arbeitsplätze, sondern vergibt jährlich auch Aufträge im Volumen von rund 800 Mio. €. Einen wesentlichen Beitrag leisten auch die Gehälter und Löhne der Mitarbeiter, deren Bruttosumme sich ebenfalls auf rund 800 Mio. € beläuft. Da die Beschäftigten zum weit überwiegenden Teil im Umfeld ihrer Arbeitsplätze wohnen, verbleiben die Löhne und Gehälter vornehmlich in der Region und sorgen dort für Wertschöpfung und Beschäftigung.*

*Die gesamte Beschäftigungswirkung der rheinischen Braunkohle wird in einer Studie vom EEFA-Forschungsinstitut, Berlin/Münster, zur „Bedeutung der rheinischen Braunkohle – sektorale und regionale Beschäftigungs- und Produktionseffekte“, untersucht. Jeder der Arbeitsplätze im Bereich der Braunkohle im rheinischen Revier sichert danach deutschlandweit durch die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen in vor- und nachgelagerten Sektoren rund 2,1 weitere Beschäftigungsverhältnisse. Insgesamt hängen damit mehr als 30.000 Arbeitsplätze direkt und indirekt von der Braunkohlenindustrie ab.“*